DRITTE ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 142), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBI. 2013, 134), zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6G vo 28. April 2020 (BGBI. I S. 960)und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBI. S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Alt:

§ 1 Allgemeines Abs. 5

Soweit das Land Hessen der Stadt Weiterstadt Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Benutzung der Kindertagesstätten und altersübergreifenden Einrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1a dieser Satzung wie folgt:

Grundmodell a) Gebührenfrei

Grundmodell b) und c)

26,00 € monatlich

Grundmodell d)

106,00 € monatlich

Neu:

§ 1 Allgemeines Abs. 5

Soweit das Land Hessen der Stadt Weiterstadt Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Benutzung der Kindertagesstätten und altersübergreifenden Einrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1a dieser Satzung wie folgt:

Grundmodell a) Gebührenfrei

Grundmodell b) und c)

27,00 € monatlich

Grundmodell d)

111,00 € monatlich

Grundmodell e)

83,00 € monatlich

Artikel II

Alt:

§ 2 Benutzungsgebühren Abs.1

A Kindertagesstätten

Grundmodell a	159,00 €*
Grundmodell b und c	185,00 €*
Grundmodell d	265,00 €*

^{*}die hier genannten Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)

B Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren

Grundmodell a	244,00 €*
Grundmodell b und c	341,00 €*
Grundmodell d	488,00 €*

Neu:

§ 2 Benutzungsgebühren Abs.1

A Kindertagesstätten

Grundmodell a	167,00 €*
Grundmodell b und c	195,00 €*
Grundmodell d	279,00 €
Grundmodell e	251,00 €*

^{*}die hier genannte Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)

B Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren

Grundmodell a	256,00 €*
Grundmodell b und c	358,00 €*
Grundmodell d	512,00 €
Grundmodell e	461,00 €*

Alt:

§ 2 Benutzungsgebühren Abs. 2

(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungs-stunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstu- fenübergreifende Einrich- tungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €
Kindertagesstätten	26,57 €

Neu:

§ 2 Benutzungsgebühren Abs. 2

(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungs-stunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstu- fenübergreifende Einrich- tungen für Kinder unter 3 Jahre	51,24€
Kindertagesstätten	27,90 €

Λ I+ -

§ 2 Benutzungsgebühren Abs. 3

Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Krippen und altersstufenül	
greifende Einrichtu	3,00
gen für Kinder unte	

Neu:

§ 2 Benutzungsgebühren Abs. 3

Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Krippen und altersstufenül	
greifende Einrichtu	3,00
gen für Kinder unte	

Kindertageseinrichtungen – Zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung vom - 3 -

	Jahre				Jahre	
	Kindertagesstätten	2,00			Kindertagesstätten	2,50
Es werden nur volle Stunden abgerechnet.		Es w	verden nur volle Stunden a	abgerechnet.		

1. ÄNDERUNGSSATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBI. S. 318),** der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBI. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBL I 1948) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBI. S. 590) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am .nachstehende Satzung beschlossen:

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt sind jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende Öffnungszeiten:
 - A) Krippen und Kinder unter drei Jahren in altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise nachfolgende Betreuungszeiten:
 Grundmodell
 - a) 8:00 13:00 Uhr
 - b) 7:00 14:00 Uhr
 - c) 8:00 15:00 Uhr
 - d) 7:00 17:00 Uhr

- B) Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule in altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise folgende Betreuungszeiten: Grundmodell
 - a) 7:00 13:00 Uhr
 - b) 7:00 14:00 Uhr
 - c) 8:00 15:00 Uhr
 - d) 7:00 17:00 Uhr

Artikel I §4 Betreuungszeiten

- Die Kindertageseinrichtungen der Stadt sind jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet.
- Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende Öffnungszeiten:
- A) Krippen und Kinder unter drei Jahren in altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise nachfolgende Betreuungszeiten:
 Grundmodell
- a) 8:00 13:00 Uhr
- b) 7:00 14:00 Uhr
- c) 8:00 15:00 Uhr
- d) 7:00 17:00 Uhr
- e) 7:00 16:00 Uhr oder 8:00 – 17:00 Uhr je nach Festlegung der Krippe mit der Elternschaft
- B) Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule in altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise folgende Betreuungszeiten: Grundmodell
 - a) 7:00 13:00 Uhr
 - b) 7:00 14:00 Uhr
 - c) 8:00 15:00 Uhr
 - d) 7:00 17:00 Uhr
 - e) **7:00 16:00 Uhr oder**
 - 8:00 17:00 Uhr je nach Festlegung

der Kita mit der Elternschaft

Zu den Angeboten a, b und c können bei Bedarf zusätzliche
Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 7:00 bis 17:00 Uhr sowie
Mittagsversorgung zugekauft werden.
In der Einrichtung Kita Pusteblume können bei Bedarf (ab 5 Kinder zur gleichen Betreuungszeit) zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 6:00 bis 18:00 Uhr sowie
Mittagsversorgung zugekauft werden.
Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend sechs Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden.

Zu den Angeboten a, b und c können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen der Öffnungszeit der Kita/Krippe sowie Mittagsversorgung zugekauft werden.

(3) Bei pauschaler monatlicher Essensabnahme erfolgt die Anmeldung bis zum 30. des Vormonats für den darauf

folgenden Monat.

Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend sechs Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden.

§ 5 Aufnahmeverfahren

3)Bei pauschaler monatlicher Essensabnahme erfolgt die Anmeldung bis zum 30. des Vormonats für den darauf folgenden Monat.

(1) Die Anmeldung für eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weiterstadt erfolgt durch schriftliche Anmeldung in den jeweiligen Einrichtungen. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt.

Artikel II § 5 Aufnahmeverfahren

- (2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.
- Die Anmeldung für eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weiterstadt erfolgt online auf der Homepage der Stadt. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.

- (4) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (5) In den Krippen, Kindertagesstätten und altersstufenübergreifenden Einrichtungen müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A und B verbindlich für eine Laufzeit von sechs Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden.
- Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.

Ein Wechsel des ausgewählten

5) In den Krippen, Kindertagesstätten und altersstufenübergreifenden Einrichtungen müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A und B verbindlich für eine Laufzeit von sechs Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden.

Betreuungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von sechs Monaten möglich und schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen

- (6) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 5 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere
 - a. Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern.
 - b. Aufnahme oder Aufgabe einer Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten,
 - sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen.
- (7) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft der Magistrat.

Ein Wechsel des ausgewählten Betreuungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von sechs Monaten möglich und schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen

- 6) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 5 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere
 - a. Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern,
 - b. Aufnahme oder Aufgabe einer Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten,
 - c. sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen.
- Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft der Magistrat.

§ 6 Schließungszeiten/Ferienregelungen

(1) Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt gelten folgende Ferienregelungen:

Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten

Die Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten sind während der drei letzten Wochen der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einem der städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet, die in besonderen Härtefällen auch während der Sommerschließung die Betreuung der Kinder ermöglicht. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag. Der Standort der Einrichtung, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von dem Magistrat festgelegt.

(2) Über weitere Schließungen der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

Artikel III §6 Schließungszeiten/Ferienregelungen

1) Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt gelten folgende Ferienregelungen:

Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten

Die Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten sind während der drei letzten Wochen der Sommerferien, an den Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einem der städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet, die in besonderen Härtefällen auch während der Sommerschließung die Betreuung der Kinder ermöglicht. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag. Der Standort der Einrichtung, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von dem Magistrat festgelegt.

 Über weitere Schließungen der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

(3) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.	Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.
	Artikel IV In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt zum in Kraft.